

Vorgaben zum Netzanschluss und Netzparallelbetrieb von Erzeugungsanlagen

Für die Beurteilung ist immer die Summe aller Generatormennscheinleistungen am Verknüpfungspunkt ausschlaggebend.

Per Stichtagsregelung wird mit dem 1.1.2018 für den Umgang mit Kraftwerksanfragen, bei denen als Bedingung für den Netzanschluss eine netzengpassbedingte (spannungsbedingt oder thermisch) Wirkleistungsabregelung notwendig ist, folgende Vorgehensweise festgelegt:

- 1) Für jegliche Reihungen, sei es für die notwendigen Maßnahmen für einen Netzanschluss, oder für die Reihenfolge bei der netzengpassbedingten Wirkleistungsabregelung zählt für den jeweiligen Engpass (z.B. pro UW) das Eingangsdatum eines vollständig ausgefüllten, aktuellen Datenblattes für Erzeugungsanlagen
https://www.salzburgnetz.at/content/website_salzburgnetz/de_at/Anschlusse/erzeugung.html
- 2) Anlagen über 250 kVA bei denen eine netzengpassbedingte Wirkleistungsabregelung in der Einspeisebestätigung bzw. im Netzzugangsvertrag steht und die vom gleichen Netzengpass betroffen sind, werden nach dem Datum des gültigen Datenblatteingangs gereiht. Anschließend wird immer die letztgereichte Anlage auf 0% abgeregelt, bevor bei der vorletztgereichten Anlage abgeregelt wird.

Bei der Gültigkeit und Reihung der Zusagen wird folgende Regelung getroffen:

- 1) Es wird grundsätzlich zwischen anzeigepflichtigen, bewilligungspflichtigen und UVP-pflichtigen Anlagen unterschieden.
- 2) Sowohl bei bewilligungspflichtigen als auch bei UVP-pflichtigen Anlagen ist eine Einspeisebestätigung maximal 1 Jahr ab Ausstellungsdatum gültig. Innerhalb dieses Zeitraumes kann eine Verlängerung mit einem formlosen Schreiben an einspeiser@salzburgnetz.at erfolgen. Diese Verlängerung ist maximal drei Mal möglich, womit die maximale Gültigkeitsdauer bis zum Start eines Umweltverträglichkeitsverfahrens (UVP-Verfahrens) bzw. eines Genehmigungsverfahrens 4 Jahre ab Erstaussstellung beträgt. Die Einleitung des Verfahrens ist der Salzburg Netz GmbH durch Zusenden des Einreichantrags bekanntzugeben. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, der Salzburg Netz GmbH jederzeit Auskunft über den Stand des Verfahrens zu geben. Mit dem Start eines Umweltverträglichkeitsverfahrens bzw. eines Genehmigungsverfahrens verlängert sich die Gültigkeit der Einspeisebestätigung automatisch bis zur rechtskräftigen Entscheidung und bei positivem Bescheid darüber hinaus bis zur Fertigstellung des Kraftwerks, bzw. maximal 5 Jahre ab positivem Abschluss des Verfahrens. Bei negativem, rechtskräftigem Bescheid erlischt die Zusage sofort.
- 3) Bei anzeigepflichtigen Anlagen ist eine Einspeisebestätigung maximal 1 Jahr ab Ausstellungsdatum gültig. Innerhalb dieses Zeitraumes kann eine Verlängerung mit einem formlosen Schreiben an einspeiser@salzburgnetz.at erfolgen. Diese Verlängerung ist maximal einmal möglich, womit die maximale Gültigkeitsdauer bis zur Anzeige 2 Jahre ab Erstaussstellung beträgt. Die Anzeige ist der Salzburg Netz GmbH durch Zusenden der Einreichunterlagen bekanntzugeben. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, der Salzburg Netz GmbH jederzeit Auskunft über den Stand des Errichtungsprozesses zu geben.

Bei Bestandsanlagen werden die neue Regelung im Falle einer (Engpass-)Leistungsänderung (z.B.: im Zuge einer Revitalisierung) angewendet.

Ansonsten sind alle gültigen Normen und Richtlinien anzuwenden (v.a. Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen Teil D: Besondere technische Regeln Hauptabschnitt D4: Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen mit Verteilernetzen in ihrer aktuellen Fassung).

Salzburg Netz GmbH – Ein Unternehmen der Salzburg AG

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, T +43/662/8882-0, office@salzburgnetz.at, www.salzburgnetz.at,
UID: ATU61848219, Offenlegung nach §14 UGB, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 265000 g
Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg, IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S

VOR der Inbetriebnahme ist zu beachten:

- Haben Sie bereits eine Einspeisebestätigung von der Salzburg Netz GmbH eingeholt?

Mit Ausnahme von Kleinsterzeugungsanlagen bis 0,8 kW Engpassleistung, bei denen nur eine Meldung per Datenblatt erfolgen muss, erhalten Sie eine schriftliche Einspeisebestätigung unter einspeiser@salzburgnetz.at.

- Haben Sie bereits einen Netzzugangsvertrag unterfertigt?

Mit Versendung der Onlinefertigmeldung durch den Elektroinstallateur senden wir Ihnen einen Netzzugangsvertrag zu, der die Basis für den Netzparallelbetrieb Ihrer Einspeiseanlage darstellt.

- Liegt ein gültiger Einspeisevertrag mit einem zugelassenen Energielieferanten vor?

Auf der Homepage der Energie Control GmbH unter dem folgenden Link finden Sie alle aktiven Energielieferanten, die am österreichischen Markt tätig sind.

<https://www.e-control.at/konsumenten/strom/lieferanten-uebersicht/oesterreichweit>

- Liefert Ihre Anlage in die Ökobilanzgruppe der OEMAG ein?

ACHTUNG! Diese Verträge haben in der Regel ein Ablaufdatum und gelten meist für einen definierten Zeitraum ab Ausstellung. In diesem Zeitraum ist die Anlage zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Ist dieses Datum aus diversen Gründen nicht haltbar, müssen Sie rechtzeitig vor Ablauf bei OEMAG um eine Verlängerung der Inbetriebnahmefrist ansuchen.

Stand: 31.8.2018